

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Dezember bis zum 31. Januar auf den Flurstücken Flur 5, Nrn. 7/1 und 7/2, Gemarkung Dorndiel;
5. das Betreten der Wegeflurstücke Flur 1, Nrn. 371 und 373 in der Gemarkung Wald-Amorbach.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. entgegen § 3 Nr. 10 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Flächen ackerbaulich nutzt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2738

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das schmale und langgezogene, von großräumigen Waldflächen umgebene Wiesental des Dürr-Ellenbaches östlich von Wald-Michelbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbach von Wald-Michelbach“ umfaßt Teilbereiche der Flur 18 in der Gemarkung Affolterbach, der Fluren 3 und 5 in der Gemarkung Aschbach, der Fluren 32, 33 und 34 in der Gemarkung Wald-Michelbach und den Fluren 6, 7 und 8 in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Gemeinde Wald-Michelbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 55,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

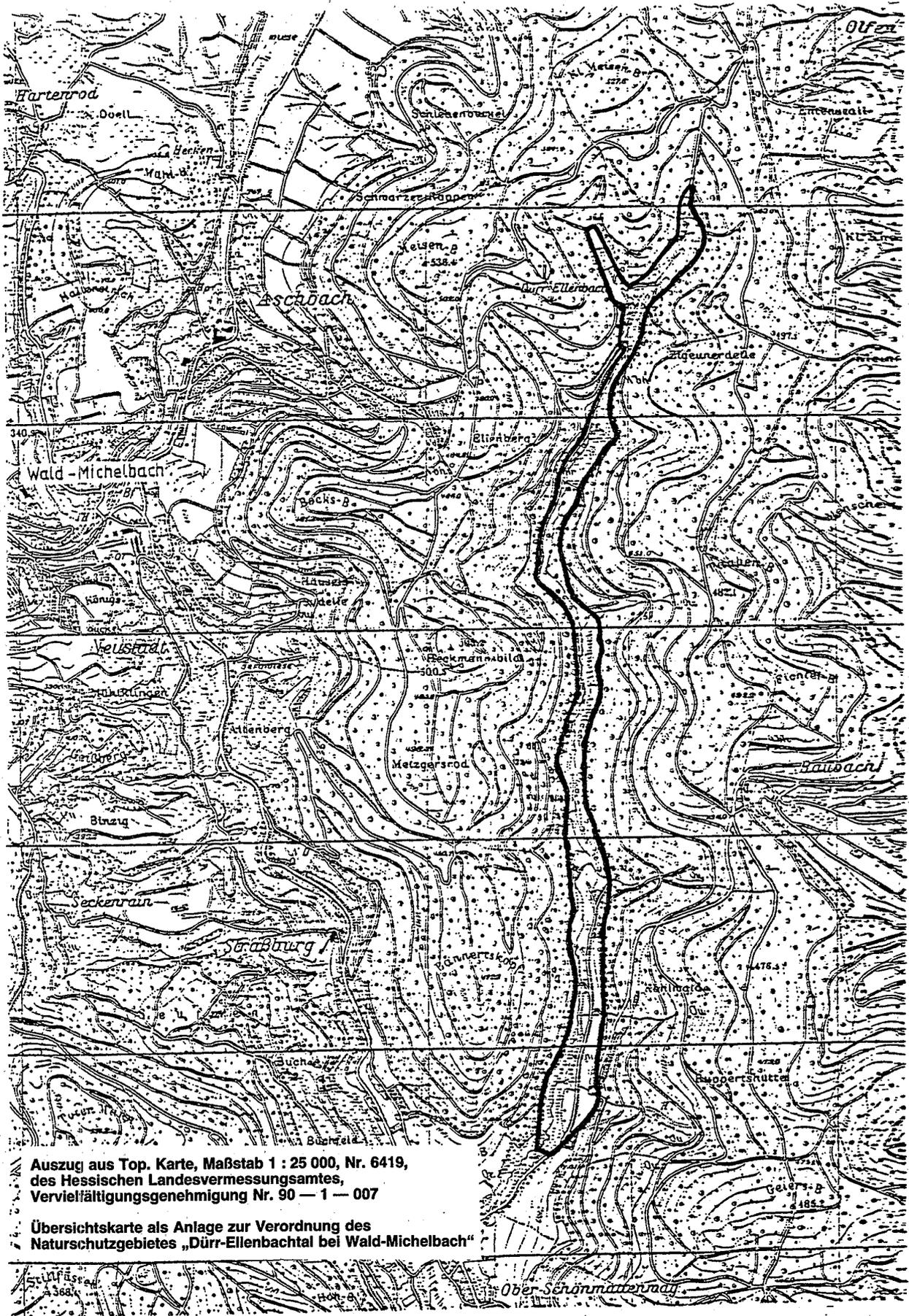
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das für den Naturraum Südlischer Sandsteinoclenwald typische, durch das Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften nährstoffarmer Standorte geprägte Wiesental des Dürr-Ellenbaches als Standort seltener Pflanzengesellschaften und als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt weiterhin dem unbelasteten Fließgewässersystem des Dürr-Ellenbaches und eines seiner Zuläufe sowie mehrerer Hangquellen und den landschaftsprägenden Hecken an den Rändern ehemaliger Ackerterrassen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden, die Wiederherstellung artenreicher Magerwiesen durch die Pflege von Brachestadien sowie die mittelfristige vollständige Entnahme der gebiets- und standortsfremden Nadelhölzer im mittleren Talbereich mit dem Ziel der Schaffung natürlicher Bach-, Erlen-Eschen-Wälder und Laubwälder gemäß der natürlichen potentiellen Vegetation.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

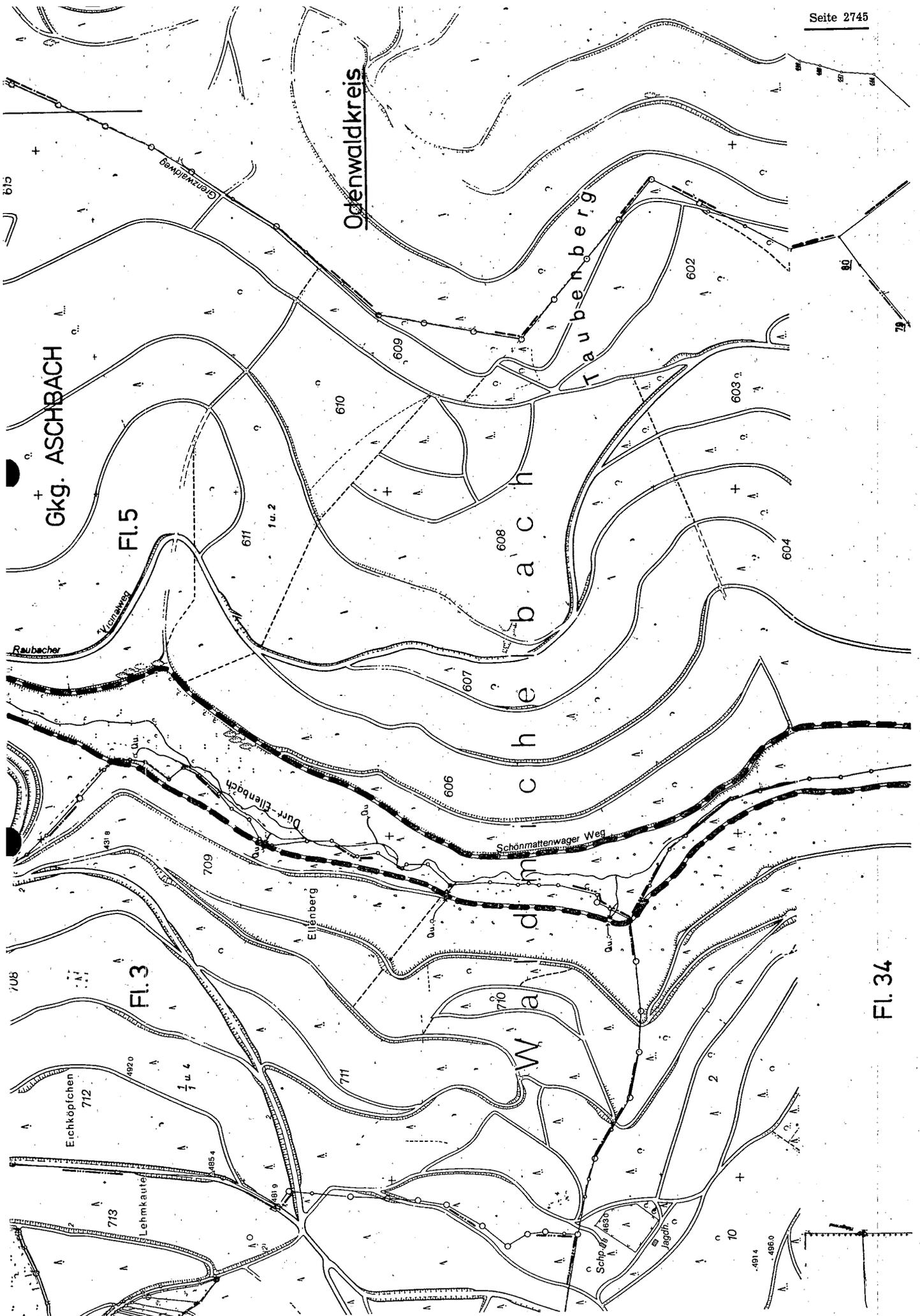
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie

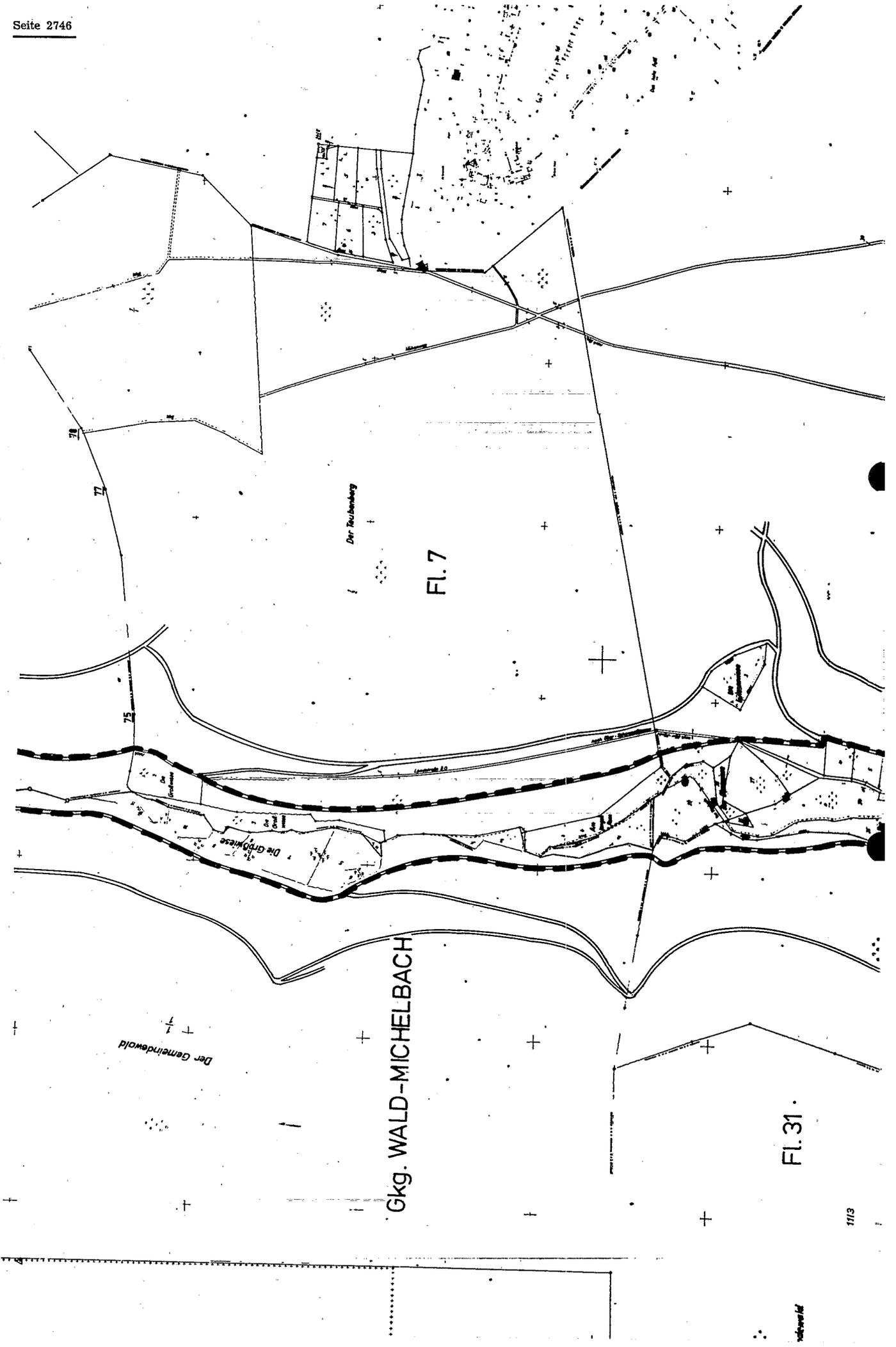


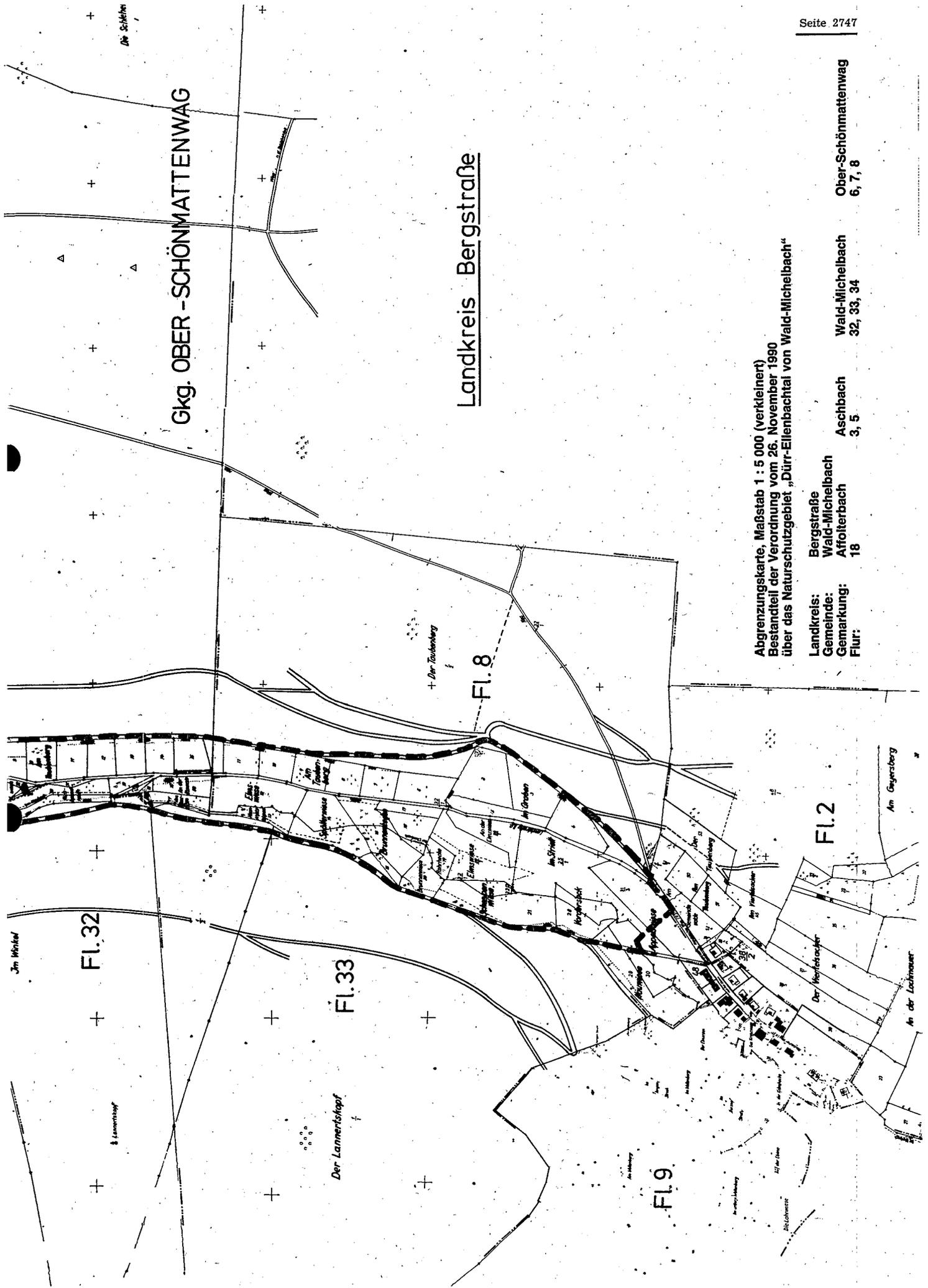
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6419,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung des
Naturschutzgebietes „Durr-Ellenbachtal bei Wald-Michelbach“

Ober-Schönmattenweg







Gkg. OBER-SCHÖNMATTENWAG

Landkreis Bergstraße

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000 (verkleinert)
 Bestandteil der Verordnung vom 26. November 1990
 über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“

| | | | | | | | |
|------------|-----------------|----------|------|-----------------|------------|-----------------|---------|
| Landkreis: | Bergstraße | Aschbach | 3, 5 | Wald-Michelbach | 32, 33, 34 | Ober-Schönmatte | 6, 7, 8 |
| Gemeinde: | Wald-Michelbach | | | | | | |
| Gemarkung: | Affolterbach | | | | | | |
| Flur: | 18 | | | | | | |

Im Mittel

Fl. 32

§ Lammertskopf

Fl. 33

Der Lammertskopf

+ Der Tausenberg

Fl. 8

Am Odenberg

Am Strode

Am Geyersberg

Fl. 9

Fl. 12

Der Wehrbacher

Am der Lachmauer

Am Geyersberg

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Gemarkung Aschbach, Flur 5 und die Flurstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 34, Nr. 2, und in der Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 6, Nr. 29, Flur 8, Nrn. 19, 20, 21, 22/1 (westlicher Teil), 22/2, 25/1 (westlicher Teil), 28, 29 (östlicher Teil), 30 (östlicher Teil) und 31/3 (nördlicher Teil), jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken in der Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 6, Nrn. 8, 9, 11 bis 17, 23, 24, 25, 27, 28 und Flur 7, Nr. 4 sowie Flur 8, Nrn. 2 bis 18, in der Gemarkung Affolterbach, Flur 18, Nr. 1/1 (teilweise = 4.1240), und in der Gemarkung Aschbach, Flur 5, Nr. 1 (teilweise);
3. Maßnahmen zur Förderung strukturreicher und naturnaher Waldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Überführung von Nadelbaumbeständen in Bach-Erlen-Eschen-Wälder, Nutzung von Pflege derselben unter Verzicht auf Kahlschläge;
 - b) Erhöhung des Buchenanteils in Fichtenbeständen auf dem Wege gruppen- und truppweisen Voranbaus im Rahmen einer kahlschlagsvermeidenden Bestandsnutzung mit längerfristigen Schirmstellungen;
 - c) Waldrodungen zur Öffnung des Talzuges;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit hiermit ein Eingriff verbunden ist, sowie deren Betrieb und Überwachung;
6. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd und der Jagd auf Waldschnepfen;
7. der Betrieb und die Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes der Revierrforsterei Dürr-Ellenbach;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, insbesondere der Kneippbecken, der Waldlehrpfade und der Wanderwege.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2742

1224

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Weide bei Neudorf“ vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Brachtal nordwestlich von Neudorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Weide von Neudorf“ besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Alte Weide“ in der Gemarkung Neudorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.